

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Curte de Apel Bacău, Secția Comercială, Contencios Administrativ și Fiscal — Zulassung zuvor in anderen Mitgliedstaaten zugelassener Gebrauchtwagen — Umweltsteuer auf die Erstzulassung von Kraftfahrzeugen in einem Mitgliedstaat — Vereinbarkeit der nationalen Regelung mit Art. 110 AEUV — Ungleichbehandlung gegenüber Gebrauchtwagen, die in diesem Mitgliedstaat bereits zugelassen sind und bei einer späteren Veräußerung und erneuten Zulassung nicht der Steuer unterliegen

**Tenor**

Art. 110 AEUV ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verbietet, eine Umweltsteuer einzuführen, die auf Kraftfahrzeuge bei deren Erstzulassung in diesem Mitgliedstaat erhoben wird, wenn diese steuerliche Maßnahme in der Weise ausgestaltet ist, dass sie die Inbetriebnahme von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Gebrauchtfahrzeugen in diesem Mitgliedstaat erschwert, ohne zugleich den Erwerb von Gebrauchtfahrzeugen desselben Alters und mit derselben Abnutzung auf dem inländischen Markt zu erschweren.

(<sup>1</sup>) ABl. C 328 vom 4.12.2010.

**Beschluss des Gerichtshofs vom 9. Juni 2011 — Télévision française 1 SA (TF1)/Europäische Kommission, Métropole télévision (M6), Canal +, Französische Republik, France Télévisions**

(Rechtssache C-451/10 P) (<sup>1</sup>)

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Art. 86 Abs. 2 EG — Öffentlich-rechtlicher Rundfunk — Beschluss, keine Einwände zu erheben — Nachweis — Wirtschaftlichkeit des Unternehmens)

(2011/C 311/20)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Télévision française 1 SA (TF1) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-P. Hordies)

Anderer Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und B. Stromsky), Métropole télévision (M6), Canal + (Prozessbevollmächtigter: E. Guillaume, avocat), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und J. Gstalter), France Télévisions (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Gunther und A. Giraud, avocats)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 1. Juli 2010, TF1 und M6/Kommission (verbundene Rechtssachen T-568/08 und T-573/08), mit dem das Gericht die Klage der Rechtsmittelführerin auf Aufhebung der Entscheidung C(2008) 3506 final der Kommission vom 16. Juli 2008 über das Vorhaben der Französischen Republik, der France Télévision SA eine Kapitalzuführung in Höhe von 150 Mio. Euro zu gewähren, abgewiesen hat — Verstoß gegen die Beweislast-

und Beweistrittsregeln — Verstoß gegen Art. 106 Abs. 2 AEUV — Begriff „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ — Keine ernsthaften Schwierigkeiten

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die *Télévision française 1 SA (TF1)* trägt die Kosten.
3. *Canal +* und die Französische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 328 vom 4.12.2010.

**Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 29. Juni 2011 — adp Gauselmann GmbH/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

(Rechtssache C-532/10 P) (<sup>1</sup>)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Verwechslungsgefahr — Bildmarke Archer Maclean's Mercury — Widerspruch der Inhaberin der nationalen Wortmarke Merkur)

(2011/C 311/21)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: adp Gauselmann GmbH (Prozessbevollmächtigte: P. Koch Moreno, abogada)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 9. September 2010, adp Gauselmann/HABM (T-106/09), mit dem das Gericht eine Klage der Inhaberin der nationalen Wortmarke „Merkur“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 6, 9, 28, 35, 37, 41 und 42 auf Aufhebung der Entscheidung R 1266/2007-1 der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 12. Januar 2009 abgewiesen hat, durch die die Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung, den Widerspruch der Rechtsmittelführerin gegen die Anmeldung der Bildmarke „Archer Maclean's Mercury“ für Waren der Klassen 9, 16 und 28 zurückzuweisen, zurückgewiesen wurde — Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) — Verwechslungsgefahr — Beurteilungskriterien

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die adp Gauselmann GmbH trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 38 vom 5.2.2011.